

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Schwalbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBL S. 786) und der §§ 1,2,3, und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBL I S.225) zuletzt geändert durch Art.7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBL I S.54) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.10.1979 die Gebührenordnung, am 23.02.1982 den 1. Nachtrag, am 13.12.1982 den 2. Nachtrag, am 07.12.1987 den 3. Nachtrag, am 9.12.1991 den 4. Nachtrag, am 20.08.2001 die Artikel-Satzung zur Änderung von Satzungen, am 03.12.2001 den 5. Nachtrag, am 17.03.2003 den 6. Nachtrag, am 08.12.2003 den 7. Nachtrag, am 13.12.2004 den 8. Nachtrag, am 05.02.2007 den 9. Nachtrag, am 27.10.2008 den 10. Nachtrag, am 22.03.2010 den 11. Nachtrag, am 13.08.2012 den 12. Nachtrag und am 12.12. 2016 folgenden

### **13. Nachtrag**

zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Schwalbach beschlossen: Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der Fassung vom 13.08.2012 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1**

Die Gebührensätze unter „II Gebühren“ (§ 5 - § 11 sowie § 13) werden wie folgt geändert:

### **II. Gebühren**

#### **§ 5**

Die Gebühren für das Nutzungsrecht einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren betragen:

1.	für Wahlgräber je Grabstelle	2.060,00 €
2.	für Urnenwahlgräber je Grabstelle	1.299,00 €
3.	für Urnenwandgräber je Urne (in der Nische)	1.168,00 €

4. wird bei den Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jede Grabstelle pro Jahr der Verlängerung 1/30 der für die betroffene Grabstätte zum Zeitpunkt der Verlängerung zutreffenden Gebühr zu entrichten.

5. für ein Reihengrab

a.	für das Bestatten von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	612,00 €
b.	für das Bestatten von Verstorbenen ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	794,00 €
c.	für das Bestatten in einem Urnengrab	612,00 €
d.	für das Bestatten in einem Urnenbaumgrab	612,00 €

#### **§ 6**

Die Grabbereitungsgebühren betragen:

1 a.	für das Bestatten von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	352,00 €
1 b.	für das Bestatten von Verstorbenen ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	894,00 €

2.	Zuschlag für die weitere Belegung eines Wahlgrabes je Bestattung	106,00 €
3.	für das Bestatten in einem Urnengrab	413,00 €
4.	für das Bestatten in einem Urnenbaumgrab	413,00 €
5.	für das Bestatten in eine Urnennische	120,00 €
6.	Zuschlag für Bestattungen, die später als 1 1/2 Stunden vor dem Ende der Dienstzeit des Friedhofspersonals beginnen	300,00 €

## § 7

Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben

1.	für das Ausgraben von Verstorbenen	1.787,00 €
2.	für das Ausgraben einer Urne	523,00 €
3.	Zuschlag für das Ausgraben eines Verstorbenen aus einer mehrstelligen Grabstätte, wenn eine weitere Grabstelle besetzt ist	150,00 €

Für jede Ausgrabung im Einzelfall sind außerdem die der Friedhofsverwaltung für Nebenarbeiten, wie z. B. das Versetzen von Grabmalen, Beseitigen von Beschädigungen an Nachbargrundstücken entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 8

Für das Umbetten gilt § 7 entsprechend. Außerdem sind für die Grabstätten, in die umgebettet wird, die im § 6 genannten Grabbereitungsgebühren zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

## § 9

Für das Benutzen der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben

1.	für das Benutzen der Leichenhalle je Tag	49,00 €
2.	für das Benutzen der Trauerhalle :	
	(Hauptfriedhof) pro Feier	198,00 €
	(Hettenhain) pro Feier	125,00 €
	(alle anderen Stadtteile) pro Feier	80,00 €
3.	für das Benutzen der Orgel pro Feier	27,00 €

## § 10

Folgende Genehmigungsgebühren werden erhoben

1.	für das Übertragen eines Nutzungsrechtes auf einen anderen Nutzungsberechtigten	55,00 €
2.	für das Ausstellen einer Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde	28,00 €
3.	für das Erneuern eines entzogenen Nutzungsrechtes	55,00 €
4.	für das Genehmigen von Grabmalen	
	a. bei Reihengräbern/Urnereihengräbern	55,00 €
	b. bei Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern	55,00 €

	c. für das Gestalten einer Urnenverschlussplatte oder einer Urnenerdplatte bei Baumgräbern	55,00 €
5.	für die Zulassungsgenehmigung an Gewerbetreibende, die auf zwei Jahre zu begrenzen ist	28,00 €
6.	für Genehmigungen und Überwachungen der Ausführungen einer Gruft	110,00 €

### § 11

Für Pflege von anonymen Urnenreihengräbern werden folgende Gebühren erhoben

	pro anonyme Urnen-Grabstelle jährlich	10,00 €
--	---------------------------------------	---------

### § 13

Gebühren für die Grabablegung

Das Ablegen von Grabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Einzelgrab (Wahlgräber sowie Reihengräber)	317,00 €
2.	Doppelgrab	632,00 €
3.	Urnengrab (Wahlgräber sowie Reihengräber)	148,00 €
4.	Urnenwandgrab ( pro Nische)	30,00 €

Vorstehende Gebühren werden gemeinsam mit den Grabgebühren erhoben.

### Art 2

Im § 11 wird zur Klarstellung der vorstehende Satz zur Pflegegebühr folgendermaßen umformuliert:

„Für die 30-jährige Pflege von anonymen Urnenreihengräbern werden folgende Gebühren gemeinsam mit den Beisetzungsgebühren erhoben“.

### Art 3

### § 15

### Inkrafttreten

Der 13. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Schwalbach tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schwalbach, 14.12.2016

Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach

gez.  
Martin Hußmann  
Bürgermeister

**Veröffentlicht am 16.12.2016**